

370.01



Stadt Liestal

Corporate Governance - Weisung

vom 02. September 2003

in Kraft ab 01. September 2003

Der Stadtrat Liestal erlässt gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 folgende Weisung:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Weisung gilt für die Aufgabenerfüllung der Einwohnergemeinde der Stadt Liestal durch ausgegliederte öffentlich- oder privatrechtliche Institutionen (Zweckverbände, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, weitere), nachfolgend Agenturen.

² Sie regelt die Grundsätze der Beteiligung an und Delegation in Agenturen der Stadt Liestal.

§ 2 Aufsicht

¹ Der Stadtrat regelt die Aufsicht bei der Gründung von Agenturen im Rahmen des Gründungsaktes so, dass ein angemessener Ausgleich zwischen unternehmerischer Freiheit und politischer Einflussnahme erfolgt.

² Im Falle massgeblicher finanzieller Beteiligung der Stadt Liestal an bestehenden Agenturen wird ein periodisches Reporting eingerichtet, welches die Information des Stadtrates über die für die Beurteilung der Agentur wesentlichen Kennzahlen gewährleistet.

§ 3 Leistungsauftrag

¹ Agenturen werden vom Stadtrat in der Regel im Rahmen von Leistungsaufträgen gesteuert.

² Die Leistungsaufträge werden von den sachlich zuständigen Bereichen der Stadtverwaltung anlässlich des Budgetprozesses überprüft und bei Bedarf auf deren Antrag durch die zuständige Instanz angepasst.

§ 4 Delegation

¹ Zuständig zur Delegation von Personen in Aufsichtsgremien von Agenturen ist der Stadtrat.

² Bei der Delegation achtet der Stadtrat darauf, dass die Delegierten die zur Ausübung ihrer Funktion erforderlichen Fähigkeiten besitzen und zu erhalten gewillt sind sowie dass eine ausgewogene Verteilung auf beide Geschlechter stattfindet.

³ Der Stadtrat beurteilt bei jeder Delegation, ob diese durch ein Mitglied des Stadtrates wahrgenommen werden soll oder einer externen Person der Vorrang zu geben ist. Entscheidende Beurteilungskriterien sind neben der persönlichen Eignung die Verhinderung von Interessenkollisionen und unzweckmässigen Aufgabenvermengungen.

§ 5 Interessenwahrung

¹ Die Delegierten sind unter Beachtung der spezifischen Rechte und Pflichten des Aufsichtsgremiums verantwortlich für die Vertretung und Wahrung der Eigentümerinteressen der Einwohnergemeinde Liestal bei der Agentur nach Massgabe des Leistungsauftrages bzw. anderer Instruktionen.

² Die Delegierten haben dazu beizutragen, dass der Leistungsauftrag erfüllt wird und dafür zu sorgen, dass der Stadt Liestal aus den Operationen der Agentur kein wie auch immer gearteter Schaden materieller oder ideeller Natur erwächst.

³ Die Delegierten haben die finanzielle Berichterstattung der Agenturleitung zu prüfen und auf ihre Übereinstimmung mit Budget und Finanzplanung der Agentur zu analysieren. Sie sind dafür besorgt, dass die zuständigen Verwaltungsstellen direkt mit entsprechenden Unterlagen bedient werden.

⁴ Die Delegierten haben neben der periodischen Berichterstattung insbesondere die Pflicht, den Stadtrat im Bedarfsfall bei negativen Entwicklungen zu informieren.

⁵ Für Entscheide von besonderer Tragweite haben die Delegierten im Zweifelsfall die Instruktion des Stadtrates einzuholen.

§ 6 Verzeichnis

¹ Die Stadtverwaltung unterhält ein Verzeichnis über alle städtischen Agenturen (Verzeichnisse Leistungsvereinbarungen, finanzielle Beteiligungen und Konstituierungsbeschluss).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt nach ihrer Genehmigung rückwirkend auf den 1. September 2003 in Kraft².

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 349/2003 vom 02.09.2003 (F.3.C) genehmigt.

Liestal, 02. September 2003

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident Der Stadtverwalter

Marc Lüthi Roland Plattner

¹ SGS 180

² Teilrevision mit Beschluss des Stadtrats vom 11.06.2013 genehmigt. Inkrafttreten Teilrevision per 11.06.2013.